



Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Zu Kontrollzwecken und für die Erstellung von Statistiken über die gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügten Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen nach dem AsylG, dem AIG, dem Freizügigkeitsabkommen (FZA), dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)³ und dem Militärstrafgesetz (MStG)⁴ werden folgende Daten im Informationssystem erfasst:

- a. Verfügungen nach Artikel 68a Absatz 1 AuG;
- b. die Anordnung einer Landesverweisung nach den Artikeln 66a oder 66a^{bis} StGB oder den Artikeln 49a oder 49a^{bis} MStG (Landesverweisung);
- c. der Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung;
- d. die Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs einer Landesverweisung;
- e. der Verzicht auf die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a Absatz 2 StGB oder Artikel 49a Absatz 2 MStG;
- f. bei einer in der Schweiz angeordneten Landesverweisung, das effektive oder das von der Vollzugsbehörde festgelegte Ausreisedatum sowie die Angabe

SR

- 1 BBl xxxx xxxx
- 2 SR 142.51
- 3 SR 311.0
- 4 SR 321.0

des Ausreisegrundes: Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland;

- g. begangene Straftaten;
- h. die freiwillige oder zwangsweise Rückkehr;
- i. der Staat, in den die ausländische Person zwangsweise rückgeführt wird;
- j. die Gründe für die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahme.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 2016⁵ über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Der Datensatz zur Identifizierung einer Person enthält namentlich folgende Angaben:

- a^{bis}. Prozesskontrollnummern, welche zur Kennzeichnung erkennungsdienstlicher Daten verwendet werden;

Art. 62 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die registerführende Stelle meldet den zuständigen kantonalen Ausländerbehörden folgende neu in VOSTRA eingetragenen Daten, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen:

- a. schweizerische Grundurteile (Art. 18 und 20);
- b. hängige Strafverfahren (Art. 24).

^{1bis} Die registerführende Stelle meldet dem Staatssekretariat für Migration folgende neu in VOSTRA eingetragenen Daten, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen:

- a. schweizerische Grundurteile (Art. 18 und 20);
- b. hängige Strafverfahren (Art. 24);
- c. das effektive oder das von der Vollzugsbehörde festgelegte Ausreisedatum (Art. 20 Abs. 3 Bst. a) mit der Angabe des Ausreisegrundes: Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland, freiwillige Ausreise;
- d. den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung;
- e. die Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung;
- f. Änderungen bei den gemeldeten Daten, welche die Landesverweisung betreffen.